

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für den Anbau eines zusätzlichen
Unterrichtsraums für das Fach Bildnerisches Gestalten
in der Kantonsschule Zug**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 25 des Finanzhaus-
haltgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Anbau eines zusätzlichen Unterrichtsraums für das Fach Bildnerisches Gestalten in der Kantonsschule Zug wird ein Kredit von Fr. 560 000.– inkl. MWST, einschliesslich Ausstattung, bewilligt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ Inkrafttreten am